

# RS Vwgh 2020/8/4 Ra 2020/16/0021

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.08.2020

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §209

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2006/15/0077 E 17. April 2008 VwSlg 8329 F/2008 RS 3

### Stammrechtssatz

An den Abgabepflichtigen gerichtete Vorhalte, Anfragen oder Aufforderungen zur Vorlage von Unterlagen unterbrechen (verlängern) die Verjährungsfrist, wobei derartigen Schreiben der Abgabenbehörde nur hinsichtlich jener Abgaben Unterbrechungswirkung (nunmehr Verlängerungswirkung) zukommt, auf die das Schreiben Bezug nimmt (vgl. die bei Ritz, BAO3, § 209 Tz. 22 und 23 angeführten hg. Erkenntnisse).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020160021.L02

### Im RIS seit

03.09.2020

### Zuletzt aktualisiert am

03.09.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)